



Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung erlassen:

## **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

## **§ 2 Anschlusspflicht**

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

## **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

1. Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittstelle, welche in dem im Absatz 2 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.
2. Die Lage der Trennstelle zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird wie folgt festgelegt:
  - a) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstelle 2 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstücks liegt. Am Ende der Anschlussleitung wird ein Anschlusschacht (Übergabeschacht) situiert, der bereits Bestandteil der öffentlichen Kanalisation ist. Auf Situierung des Anschlusschachtes kann verzichtet werden, wenn die Anschlussleitung direkt in einen Kontrollschacht des Sammelkanales mündet, der Abstand zwischen Sammelkanal und Trennstelle nicht mehr als 30 Meter beträgt und die Leitung spiegelbar ausgeführt wird.
  - b) Die Entfernung der Trennstelle vom nächsten Punkt der anzuschließenden Anlage beträgt weitestens 30 Meter. Nach dieser Entfernung beginnt unbeschadet der Lage der Grundstücksgrenze die öffentliche Kanalisation. Die Bestimmungen über die Situierung eines Anschlusschachtes nach lit. a) gelten sinngemäß.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde in der Zeit vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 öffentlich an der Amtstafel kundgemacht. In der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt keine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss eingebracht.

Der Bürgermeister  
**Georg Wartelsteiner**